

Satzung des NWTFV

STAND: 19. MÄRZ 2015

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Rechtsform und Sitz.....	1
§2	Geschäftsjahr.....	1
§3	Zweck.....	1
§4	Aufgaben.....	1
§5	Selbstlosigkeit.....	2
§6	Mittelverwendung.....	2
§7	Organe des Verbandes.....	2
§8	Das Präsidium.....	3
§9	Innenverhältnis.....	3
§10	Die Delegiertenversammlung.....	4
§11	Aufnahme von Mitgliedern.....	5
§12	Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten.....	6
§13	Mitgliedsbeiträge, Kautionen und Gebühren.....	6
§14	Ende der Mitgliedschaft.....	7
§15	Ehrenamtliche Tätigkeit.....	8
§16	Wahlen und Abstimmungen.....	8
§17	Datenschutz.....	8
§18	Satzungsänderung.....	10
§19	Ordnungen.....	10
§20	Zweckvermögen.....	11
§21	Auflösung und Zweckänderung des Verbandes.....	11
§22	Inkrafttreten.....	11

§1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Nordrhein- Westfälischer Tischfußballverband (NWTFV)“
- 1.2 Der Nordrhein - Westfälische Tischfußballverband ist ein eingetragener Verein.
- 1.3 Er hat seinen Sitz in 44147 Dortmund. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

- 2.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck

- 3.1 Der NWTFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports/Tischfußballsport sowie die Förderung und Erhaltung der Gesundheit.
- 3.3 Der Satzungszweck des NWTFV wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein schafft mit seinen Mitgliedern die Voraussetzungen zur Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports, ebenso wie des Leistungs- und Spitzensports.
- 3.4 Um dem leistungsbezogenen Tischfußballsport in Nordrhein-Westfalen offiziellen Charakter und nationale Geltung zu verleihen, ist der NWTFV Mitglied des DTFB (Deutscher Tischfußball Bund) mit Sitz in 65510 Hünstetten.
- 3.5 Der Verband steht auf dem Boden des Amateursports.
- 3.6 Der Verband verfolgt keine politischen Ziele und Vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§4 Aufgaben

- 4.1 Der NWTFV wird zu diesem Zweck bestrebt sein, den Gemeinschaftsgeist und die Sportkameradschaft durch freiwillige Unterordnung unter die geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze zu fördern.
- 4.2 Der NWTFV vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und Anhänger von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung gegenüber der Öffentlichkeit, allen Behörden, Verbänden und Organisationen.

- 4.3 Die Zuständigkeit im Tischfußballsport im Land Nordrhein-Westfalen liegt beim Nordrhein-Westfälischen Tischfußballverband.
- 4.4 Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:
- Zusammenarbeit mit den nationalen Tischfußballorganisationen
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über den Tischfußballsport
- 4.5 Der NWTFV hat das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von seinen Veranstaltungen mit Medienanstalten Verträge zu schließen. Für Veranstaltungen seiner Mitglieder können diese Rechte übertragen werden. Schließt der NWTFV für seine Mitglieder solche Verträge, so hat er die Vergütung für die Mitglieder treuhänderisch zu vereinnahmen und an diese zu verteilen. Dies gilt auch bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger sowie möglicher Vertriebspartner. Der NWTFV kann dieses Recht Dritten übertragen.

§5 Selbstlosigkeit

- 5.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§6 Mittelverwendung

- 6.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Organe des Verbandes

- 7.1 Die Organe des NWTFV sind:
- die Mitgliederdelegiertenversammlung
 - das Präsidium

§8 Das Präsidium

8.1 Dem erweiterten Präsidium gehören an:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Schatzmeister
- der Geschäftsführer
- der Sportwart
- der Jugendwart
- der Kassenwart
- der Kommunikationsdirektor

8.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§9 Innenverhältnis

9.1 Im Innenverhältnis gilt folgende Vertretungsregelung:

- Der Präsident vertritt den Verband alleine und bei dessen Verhinderung tritt der Vizepräsident an seine Stelle.

9.2 Die Ausübung mehrerer Ämter in Personalunion ist zulässig. Dagegen dürfen die Ämter unter § 8 1 a, b, c und d untereinander nicht in Personalunion geführt werden.

9.3 Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der Wiederwahl gewählt. Solange bis dem Verband ein ordentliches Mitglied beigetreten ist, besitzen alle außerordentlichen Mitglieder ein Stimmrecht zur Wahl des Präsidiums. In diesem Fall erfolgt die Wahl für eine Dauer von sechs Monaten bis zum Zeitpunkt der Wiederwahl. Mit dem Eintritt des ersten ordentlichen Mitglieds hat binnen drei Monaten nach dessen Eintritt eine Delegiertenversammlung stattzufinden, in der das Präsidium neu gewählt wird.

9.4 Sitzungen und Versammlungen der Organe werden vom Präsidenten, oder im Falle seiner Verhinderung, durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei Präsidiumsmitglieder dies verlangen.

9.5 Das Vermögen wird vom Präsidium verwaltet, dem Kassenwart obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für eine ordnungsgemäße

Buchführung ist Sorge zu tragen. Die Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Alle Prüfungsberichte sind den Präsidiumsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

- 9.6 Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilzunehmen.
- 9.7 Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die bei Notwendigkeit mit einem Geschäftsführer und notwendigen Mitarbeitern zu besetzen ist. Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers erfolgt durch das Präsidium. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des NWTFV beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organs des NWTFV bekleiden.
- 9.8 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 9.9 Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium ein Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu übernehmen.
- 9.10 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und dem vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Geschäftsführer zu unterschreiben.

§10 Die Delegiertenversammlung

- 10.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine (§ 12).
- Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennehmen der Jahresberichte des Präsidiums
 - Wahl und Entlastung des Präsidiums
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter für zwei Jahre
 - Festlegung des Verbandsbeitrages
 - Satzungsänderungen
 - Ausschluss von mittel- und unmittelbaren Mitgliedern
 - Auflösung und Zweckänderungen des NWTFV

- 10.2 Die Delegiertenversammlung soll einmal in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zusammentreten, zusätzlich, wenn das Präsidium es für erforderlich hält, oder es 1/5 der Mitglieder schriftlich beantragt.
- 10.3 Die Delegiertenversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Geschäftsstelle des NWTFV eingereicht werden. Solange keine Geschäftsstelle eingerichtet ist, sind die Anträge an den Präsidenten zu richten. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 10.4 Mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der Anwesenden Delegierten kann die Delegiertenversammlung beschließen, dass die Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden, auch durch Zuruf oder Handzeichen durchgeführt werden.
- 10.5 Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und dem vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Geschäftsführer zu unterschreiben.

§11 Aufnahme von Mitgliedern

- 11.1 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Beschlüsse des Präsidiums des NWTFV, sowie die jeweils geltenden Ordnungen an. Die Mitgliedschaft kann aus ordentlichen, außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bestehen.
- 11.2 Ordentliche Mitglieder sind:
- Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen sind,
 - Vereine oder Spielgemeinschaften die nicht in das Vereinsregister eingetragen sind.
- 11.3 Die Vereine/Spielgemeinschaften müssen sich die Förderung und Pflege des Tischfußballsports zum Ziel gesetzt haben.
- 11.4 Der Sitz eines jeden ordentlichen Mitglieds muss sich in Nordrhein-Westfalen befinden. Ausnahmen können vom NWTFV-Präsidium genehmigt werden.
- 11.5 Außerordentlich fördernde Mitglieder sind Institutionen und Einzelpersonen, die Bestrebungen des Verbandes fördern. Lose Personenvereinigungen sind nicht mitgliedersfähig. Ausschließlich juristische Personen, nicht eingetragene Vereine/Spielgemeinschaften und BGB-Gesellschaften können die Mitgliedschaft erwerben.

- 11.6 Ehrenmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung ernannt.
- 11.7 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium des NWTFV einzureichen, das darüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu. Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an die Delegiertenversammlung zu richten, die endgültig entscheidet.

§12 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten

- 12.1 Die Mitglieder haben 14 Tage vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres ihre Vereinsstärken zu melden und die festgesetzten Verbandsbeiträge zu entrichten, deren Höhe bei der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Ferner ist die Meldung der Vorstandsmitglieder mit Anschrift beizulegen.
- 12.2 Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Dazu können sie entsprechend der vorausgegangenen Beitragsleistung die Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den einzelnen Mitgliedern frei. Jedes Mitglied kann 1 Delegierten entsenden.
Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stellt ein ordentliches Mitglied bei der jüngsten Saison, bei der alle Mannschaftsmeldungen erfolgt sind, mehr als eine Mannschaft, erhält es für jede weitere Mannschaft eine zusätzliche Delegiertenstimme.
Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.
- 12.3 Sonstigen Mitgliedern im Sinne dieser Satzung ist die Anwesenheit bei Delegiertenversammlungen gestattet.
- 12.4 Ehrenmitglieder haben keine Stimme.
- 12.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse des Bundes einzuhalten und durchzuführen.

§13 Mitgliedsbeiträge, Kautionen und Gebühren

- 13.1 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Delegiertenversammlung festsetzt.
- 13.2 Alle Beiträge, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wurden, sind nach Rechnungslegung pünktlich zu entrichten. Die Beiträge sind, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres erworben wird, für ein volles Jahr zu zahlen.
- 13.3 Arten der Beiträge, sowie die Handhabung der Entrichtung derselben sind in der Gebührenordnung festgelegt.

- 13.4 Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.
- 13.5 Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so werden eventuelle Verbindlichkeiten sofort fällig und mit gestellten Kauttionen verrechnet.
- 13.6 Für die Ligateams wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe in der Gebührenordnung festgelegt ist.
- 13.7 Als Zahlungstermin gilt die 14 Tagesfrist nach Rechnungsstellung.

§14 Ende der Mitgliedschaft

- 14.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- Auflösung des Verbandes
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Auflösung (juristischer Personen)
 - Tod (natürlicher Personen)
- 14.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium des NWTFV zu stellen. Hierbei muss eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres eingehalten werden.
- 14.3 Der Ausschluss kann erfolgen:
- 14.4 wenn das Verbandsmitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- 14.5 bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Verbandes.
- 14.6 bei grobem unsportlichen Verhalten.
- 14.7 aus sonstigen schwerwiegenden, die Verbandsdisziplin gefährdenden Gründen.
- 14.8 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet das Präsidium des NWTFV mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 14.9 Ein Vorstandsmitglied des ausgeschlossenen Mitgliedes kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Inkennntnissetzung des Ausschlusses Berufung zur Delegiertenversammlung einlegen.
- 14.10 Dem ausgeschlossenen Mitglied ist vor der Delegiertenversammlung die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

- 14.11 Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 14.12 Der Ausschließungsbeschluss kann auf ordentlichem Rechtsweg gerichtlich angefochten werden.
- 14.13 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ungeachtet des Anspruches des Verbandes auf rückständige Forderungen.

§15 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 15.1 Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.
- 15.2 Für die Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt wird.
- 15.3 Reisekosten, Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) und sonstige Auslagen und Aufwendungen werden auf Antrag ersetzt. Als Tätigkeitsvergütung gilt auch die Überlassung einer Spendenquittung, indem entweder der Verein dem Vorstandsmitglied eine Vergütung zahlt, das es dem Verein zurückzahlt, oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs und damit dem Verein den Vergütungsanspruch spendet.

§16 Wahlen und Abstimmungen

- 16.1 Die Organe sind unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig (ausgenommen § 19). Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, enthält sich dieser, gilt der Antrag als abgelehnt.
- 16.2 Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt (ausgenommen § 9)

§17 Datenschutz

- 17.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der NWTFV e.V. die für die Förderung des Vereinszweckes erforderlichen und geeigneten Daten auf, speichert und verarbeitet diese (Vor-/Nachname, Alter, Anschrift, Spielerfoto, Telefon-Faxnummer, Email-Adresse, Mannschaftszugehörigkeit, Ranglistenpunkte sowie im Falle der Erteilung einer Einzugsermächtigung die Bankverbindung). Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System, in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des EDV- Beauftragten und des Kassenwarts gespeichert. Jedem

Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- 17.2 Als Mitglied des Deutschen Tischfußballbundes e.V. (DTFB) ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter, Spielerfoto und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten). Zur Überprüfung von Doppelmeldungen in verschiedenen Landesverbänden werden im Einzelfall Daten (Namen) auch an andere Landesverbände übermittelt. Eine Übersicht über die Landesverbände findet sich auf der Homepage des DTFB (<http://www.dtfb.de> unter: Organisation - Vereine). Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) wird die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse (z.B. Verfehlungen) an den Verband. Vom DTFB werden die Daten (Name, Adresse, Alter) im Bedarfsfalle (zur Förderung des Vereinszweckes) an die Internationale Table Soccer Federation (ITSF) und an die DTFB Marketing GmbH weitergeleitet.
- 17.3 Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten (Name, Ranglistenpunkte, Spielerfoto, Mannschaftszugehörigkeit) veröffentlicht werden.
- 17.4 Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen oder die Berichtigung der eigenen Daten verlangen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Internet mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen, unrichtige Daten des Mitgliedes werden berichtigt.
- 17.5 Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus oder gewährt dem Antragsteller Einsicht in die Mitgliederliste.
- 17.6 Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins

gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den DTFB über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds. Sofern der DTFB Daten an den ITSF oder die DTFB Marketing GmbH weitergeleitet hat, wird er verpflichtet, diese über den Einwand bzw. den Widerruf zu unterrichten.

- 17.7 Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- 17.8 Den Vorstandsmitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Sie sind verpflichtet das Datengeheimnis zu wahren. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§18 Satzungsänderung

- 18.1 Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Delegierten

§19 Ordnungen

- 19.1 Ordnungen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Für eine Änderung ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden ausreichend.
- 19.2 Kurzfristig notwendige Änderungen in der Spielordnung können darüber hinaus durch den Vorstand beschlossen werden. Sie treten mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 19.3 Der Verband hat folgende Ordnungen:
- Gebührenordnung
 - Ranglistenturnierordnung
 - Spielordnung

§20 Zweckvermögen

- 20.1 Zur Erreichung der im § 3 verzeichneten Zwecke ist, soweit Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§21 Auflösung und Zweckänderung des Verbandes

- 21.1 Zur Auflösung bzw. Zweckänderung des Verbandes müssen mindestens 51 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein.
- 21.2 Die Auflösung bzw. Zweckänderung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung bzw. Zweckänderung stimmen müssen.
- 21.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Jugendsports.

§22 Inkrafttreten

- 22.1 Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 26.07.2008 in 46049 Oberhausen beschlossen.
- 22.2 Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft.